GESELLSCHAFTSVERTRAG

Planungs- und Betriebs GmbH des Landkreises Kassel

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung und führt die Firma:

Planungs- und Betriebs GmbH des Landkreises Kassel.

2. Sitz der Gesellschaft ist Kassel.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- 1. Gegenstand des Unternehmens ist die Planung, Vorbereitung, Errichtung und der Vertrieb von Projekten sowie die Erbringung von Dienstleistungen jeder Art im Bereich der Energienutzung. Insbesondere sollen sich die Aktivitäten der Gesellschaft auf den Bereich des Energiesparens, der regenerativen Energiegewinnung, der Erstellung und Umsetzung von Energiekonzepten und der Energiebewirtschaftung im Landkreis Kassel beziehen. Weiterhin ist die Planung im Bereich der Abfallwirtschaft Unternehmenszweck.
- 2. Die GmbH ist berechtigt, ähnliche Unternehmungen zu gründen und sich an solchen zu beteiligen.

§ 3

Stammkapital und Stammeinlagen

- 1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 30.000,00 €.
- 2. Es ist voll einbezahlt und steht in drei Geschäftsanteilen zu je 10.000,00 € dem Landkreis Kassel zu.
- 3. Die Stammeinlagen werden in Geld erbracht und sind in vollem Umfang sofort einzuzahlen.

§ 4

Dauer der Gesellschaft, Austritt aus der Gesellschaft

- 1. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Dauer errichtet.
- Jeder Gesellschafter kann nur aus wichtigem Grund seinen Austritt aus der Gesellschaft erklären. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig. Er hat durch Einschreibebrief zu erfolgen und zwar mit einer Frist von 12 Monaten.

Verfügung über Geschäftsanteile, Übergang von Geschäftsanteilen

- Die Verfügung über ein Geschäftsanteil oder einen Teil eines Geschäftsanteils, insbesondere die Abtretung oder Verpfändung ist an die Zustimmung aller Gesellschafter gebunden.
- 2. Bei Austritt aus der Gesellschaft und im Falle der Auflösungsklage wird die Gesellschaft nicht auflöst, sondern nach Ausscheiden des betroffenen Gesellschafters von den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt.
- 3. Der ausscheidende Gesellschafter ist verpflichtet, nach Wahl der Gesellschaft seinen Anteil (ganz oder geteilt) an einen oder mehrere Gesellschafter oder an einen von der Gesellschaft zu benennenden Dritten oder an die Gesellschafter selbst abzutreten.
- 4. Der Anteil des ausscheidenden Gesellschafters ist zu vergüten. Die Höhe der Vergütung und die Zahlungsweise bestimmen sich nach § 6 dieses Gesellschaftsvertrages.

§ 6

Bewertung, Abfindung

- 1. Zum Zwecke der Anteilsbewertung ist mangels abweichender Vereinbarung von den Geschäftsführern unverzüglich eine Abfindungsbilanz aufzustellen. In dieser Bilanz sind alle aktiven und passiven Vermögensgegenstände der Gesellschaft einschließlich des Geschäftswertes mit ihren wirklichen Werten (Verkehrswert) einzusetzen, abgestellt auf den Zeitpunkt des Ausscheidens. Der so ermittelte Gesamtwert ist ohne jeden Abzug auf die zu bewertenden Geschäftsteile umzulegen, und zwar anteilig im Verhältnis der Beteiligungsquote.
- 2. Das Abfindungsentgelt ist beim Fehlen einer anderslautenden Vereinbarung in drei gleichen Jahresraten auszuzahlen. Die erste Rate ist sofort mit Feststellung des Abfindungsguthabens fällig, jedoch frühestens drei Monate ab Ausscheidungszeitpunkt. Die folgenden Teilbeträge sind jeweils ein Jahr nach Fälligkeit des vorausgehenden Teilbetrages zur Zahlung fällig.
- 3. Im Falle der Abtretung an einen Dritten ist der ausscheidende Gesellschafter berechtigt, die Zahlung des Abfindungsentgeltes in einer Rate Zug um Zug gegen Abtretung des Geschäftsanteils zu verlangen.

§ 7

Geschäftsführung

- 1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- 2. Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages in der jeweils gültigen Fassung und der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung zu führen.

- 3. Die Geschäftsführer bedürfen der vorherigen Zustimmung durch Gesellschafterbeschluss für folgende Geschäfts:
 - a) Verträge, die die Gesellschaft im Einzelfall mit mehr als 25.000,00 € belasten,
 - b) Aufnahme von Krediten und Gewährung von Darlehen,
 - c) Erwerb von Geschäftsanteilen,
 - d) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Beteiligungen,
 - e) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Rechten an Grundstücken,
 - f) Veräußerung des Geschäftsbetriebes,
 - g) Die Errichtung, Erweiterung, Übernahme und Veräußerung sowie die Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen kann nur vorbehaltlich der Zustimmung der Vertretungskörperschaft erfolgen (§ 52 Abs. 1 HKO i. V. m. § 51 Ziff. 11 HGO). Ebenso ist jede Erweiterung der Gesellschaft durch Tochterunternehmen genehmigungspflichtig.

§ 8

Vertretung

- 1. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein.
- 2. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- 3. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann Geschäftsführern Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

§ 9

Gesellschafterversammlung

- Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführer einberufen. Jeder Geschäftsführer ist allein einberufungsberechtigt. Eine außerordentliche Sitzung ist auf Verlangen einer einfachen Mehrheit des vertretenden Stammkapitals unverzüglich einzuberufen.
- 2. Die Einberufung erfolgt durch eingeschriebenen Brief an jeden Gesellschafter unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bei ordentlichen Gesellschaftsversammlungen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe zur Post folgenden Tag. Der Tag der Aufgabe zur Post ist auf dem Einberufungsschreiben zu vermerken. Der Tag der Versammlung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt.
- 3. Die Vertretung eines Gesellschafters in der Gesellschafterversammlung richtet sich nach § 125 HGO.
- 4. Eine Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens ¾ des Stammkapitals vertreten sind. Sind weniger als ¾ des Stammkapitals vertreten, ist unter Beachtung von Abs. 2 unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig, falls hierauf in der Einberufung hingewiesen wird.

- 5. Vorsitzender der Gesellschafterversammlung ist der Vertreter des Landkreises Kassel. Ihm obliegt die Leitung der Versammlung. Für den Fall der Verhinderung wählt die Versammlung mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Stellvertreter. Ist auch er verhindert, so wählt die Gesellschafterversammlung für den Zeitraum der betreffenden Sitzung eine Versammlungsleiter mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 6. Sind sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten und mit der Beschlussfassung einverstanden, so können Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind.
- 7. In dringenden Angelegenheiten und in Angelegenheiten von untergeordneter Bedeutung ist eine schriftliche Beschlussfassung im Umlaufverfahren möglich, wenn dem jeder Gesellschafter zustimmt. Die Beschlussfassung kann durch einfachen Brief, telegrafisch, fernschriftlich oder per Telefax erfolgen.
- 8. Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter und den Geschäftsführern zu unterzeichnen. Jedem Gesellschafter ist spätestens zwei Wochen nach einer Gesellschafterversammlung eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden. Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift sind innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Niederschrift schriftlich gegenüber dem Versammlungsleiter geltend zu machen. Die Gesellschafterversammlung fasst auf ihrer nachfolgenden Sitzung den Beschluss über die gegebenenfalls berichtigte Niederschrift der vorangegangenen Sitzung.

§ 10

Gesellschafterbeschlüsse

- Gesellschafterschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag nicht eine andere Mehrheit vorschreibt.
- 2. Je angefangene 500,00 € eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Die Stimmen einen Gesellschafters können nur einheitlich abgegeben werden. Bei Stimmengleichheit geben die Stimmen des Vorsitzenden bzw. seines Vertreters des Ausschlag.
- 3. Folgende Beschlüsse bedürfen der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen:
 - a) Änderung des Gesellschaftsvertrages
 - b) Erwerb und Teilung von Geschäftsanteilen
 - c) Abberufung von Geschäftsführern
 - d) Auflösung der Gesellschaft

§ 11

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 12

Wirtschaftsplan

- 1. Die Geschäftsführer haben vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres in entsprechender Anwendung des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes einen Wirtschaftsplan nebst Finanzplan aufzustellen.
- 2. Diese sind mindestens einen Monat vor Beginn des Geschäftsjahres den Gesellschaftern vorzulegen, so das rechtzeitig über dessen Zustimmung beschlossen werden kann.

§ 13

Jahresabschluss

- Die Geschäftsführer haben innerhalb der gesetzlichen Fristen den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung samt Anhang) und den Lagebericht entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Unverzüglich nach Eingang des Prüfberichtes des Abschlussprüfers ist dieser mit dem Jahresabschluss den Gesellschaftern zur Feststellung vorzulegen.
- 2. Die Gesellschafter haben die Rechte nach § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG). Die Geschäftsführer sind deshalb verpflichtet, die in § 53 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 HGrG genannte Prüfung, Berichterstattung und Übersendung des Prüfberichts an die Gesellschafter alljährlich zu veranlassen.
- 3. Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Kassel kann sich zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung der Gesellschaft auftreten, unmittelbar unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften der Gesellschaft einsehen (§ 54 HGrG).
- 4. Jeder Gesellschafter nimmt am Gewinn der Gesellschaft entsprechend dem Verhältnis der Geschäftsanteile teil.

§ 14

Befreiung von Wettbewerbsverbot

Die Gesellschafter können eine oder mehrere Geschäftsführer von einem etwaigen Wettbewerbsverbot befreien.

§ 15

Liquidation

Die Geschäftsführer sind die Liquidatoren, soweit die Gesellschafterversammlung nicht anders bestimmt. Die Liquidatoren können von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

§ 16 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen in der Hessischen/Niedersächsischen Allgemeine (HNA) in den Ausgaben Kassel, Hofgeismar und Wolfhagen und soweit gesetzlich vorgeschrieben im Bundesanzeiger.

§ 17 Gründungsaufwand

Der Aufwand für die Gründung einschließlich der Eintragungen und Bekanntmachungen werden von der Gesellschaft getragen.

§ 18

Schlussbestimmungen

Falls einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise ungültig sein sollten, oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen werden die Gesellschafter diejenige wirksame Bestimmung vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmungen entspricht. Im Fall von Lücken werden die Gesellschafter diejenigen Bestimmungen vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Gesellschaftsvertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

Kassel, 30.12.2003

gez.
Dr. Udo Schlitzberger
Landrat, Landkreis Kassel

gez.
Uwe Schmidt
Erster Kreisbeigeordneter, Landkreis Kassel